

AG_STRAFGERICHT SBK.2022.172 vom 1. November 2022

Ag Strafgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.172

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.172 du 1 novembre 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.172 del 1 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die angebliche Nichtweiterleitung seiner Gefangenepost während der Zeit, in der er sich im D. in Sicherheitshaft befand. Entscheide im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (Art. 234 ff. StPO), mitunter betreffend die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post (Art. 235 Abs. 3 StPO) sind mit Beschwerde anfechtbar (PATRICK GUIDON in: Basler Kommentar,

- 5 - Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 393 StPO). Es liegt allerdings keine Verfügung vor, mit welcher gestützt auf Art. 235 Abs. 3 StPO die Rückbehaltung von Briefen angeordnet worden wäre. Die Rüge des Beschwerdeführers, dass der Präsident des Bezirksgerichts B. (ohne entsprechende Anordnung) einige seiner Postsendungen nicht weitergeleitet habe, ist damit als Rechtsverweigerungsbeschwerde i.S.v. Art. 393 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO entgegenzunehmen. Der Beschwerdeführer ist durch die behauptete Nichtweiterleitung der Briefe in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde, die gemäss Art. 396 Abs.

E. 1.1.2

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der von ihm behaupteten Nichtweiterleitung von Briefen die Bestrafung des Präsidenten des Bezirksgerichts B. wegen Amtsmissbrauchs verlangt, ist indessen mangels Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts nicht darauf einzutreten.

E. 1.2.1

Mit Eingabe vom 4. August 2022 stellt der Beschwerdeführer sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen die damalige Verfahrensleiterin Oberrichterin C. Weiter verweist er auf in drei anderen Beschwerdeverfahren (SBK.2022.244, SBK.2022.245 und SBK.2022.246) gegen Oberrichter E. gestellte Ausstandsgesuche.

E. 1.2.2

Oberrichterin C. ist im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) Teil des Spruchkörpers. Das gegen sie gerichtete Ausstandsgesuch ist damit gegenstandslos geworden.

E. 1.2.3

Die vom Beschwerdeführer erwähnten Ausstandsgesuche gegen Oberrichter E. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern wurden in den Verfahren SBK.2022.244, SBK.2022.245 und SBK.2022.246 gestellt. Der Vollständigkeit halber und angesichts der Beteiligung von Oberrichter E. auch am vorliegenden Verfahren kann jedoch auf den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts

SBK.2022.244/245/246 vom 23. September 2022 verwiesen werden, nach welchem das Ausstandsbegehren, welches sich einzig auf den Umstand stützte, dass der Beschwerdeführer gegen Oberrichter E. Strafanzeige erhoben hat, offensichtlich unbegründet war (E. 2.3). Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht.

- 6 -

E. 2

StPO an keine Frist gebunden ist, ist damit einzutreten.

E. 2.1

Die Verfahrensleitung kontrolliert die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden (Art. 235 Abs. 3 StPO).

E. 2.2.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass der Präsident des Bezirksgerichts B. einige Briefe nicht weitergeleitet habe. Er erwähnt u.a. folgende Postsendungen: - Zahlungsauftrag vom 5. März 2022 an die F. betreffend Kostenvorschuss von Fr. 800.00 für das Verfahren vor der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts XBE.2022.16 (Eingaben des Beschwerdeführers vom 8. April 2022 S. 1, vom 21. April 2022 S. 2, vom 22. April 2022 S. 1, vom 26. April 2022 S. 3 und vom 30. Mai 2022 S. 2; vgl. auch Eingabe vom 4. August 2022 S. 8); - Zwei Briefe an G., H. und I. vom 5. und 6. März 2022 (Eingaben des Beschwerdeführers vom 21. April 2022 S. 3, vom 22. April 2022 S. 1 und 2 und vom 26. April 2022 S. 3); - Brief vom 20. oder 21. April 2022 an die Aufsichtskommission der Gerichte des Kantons Aargau (Eingaben des Beschwerdeführers vom 26. April 2022 S. 1 und 2 sowie vom 30. Mai 2022 S. 2); - Brief vom 12. Mai 2022 an G., H. und I. (Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Mai 2022 S. 2); - Brief vom 23. Mai 2022 an das Strassenverkehrsamt (Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2022 S. 2). Nach Angaben des Beschwerdeführers seien die Briefe nicht zugestellt, jedoch auch nicht an ihn retourniert worden (Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. April 2022 S. 2 und 3).

E. 2.2.2

Der Präsident des Bezirksgerichts B. führt mit Stellungnahme vom 20. April 2022 aus, dass es bisher keinen Grund gegeben habe, ein- oder ausgehende Post zurückzuhalten. Dem Beschwerdeführer sei sämtliche eingehende Post weitergeleitet worden. Sämtliche ausgehende Post sei an die jeweiligen Adressaten weitergeleitet worden. Aus der Stellungnahme des Präsidenten des Bezirksgerichts B. vom 6. September 2022, mit welcher er auf seine Eingabe vom 20. April 2022 verweist, ergibt sich, dass diese Ausführungen auch auf die angeblich im April und Mai 2022 zurückbehaltenen Briefe gelten sollen.

- 7 -

E. 2.3

Wie erwähnt liegt keine Verfügung vor, mit welcher die Nichtweiterleitung einzelner Briefe des Beschwerdeführers angeordnet worden wäre. Dass der Präsident des Bezirksgerichts B. wiederholt Postsendungen des Beschwerdeführers hätte zurückbehalten sollen, ohne jeweils eine entsprechende Anordnung zu erlassen, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist keinerlei Interesse des Präsidenten des Bezirksgerichts B. an einem solchen Vorgehen erkennbar und auch vom Beschwerdeführer wird kein solches dargelegt. Insbesondere legt

er nicht konkret dar, wie er darauf kommt, dass Post nicht weitergeleitet worden sein soll. Es ist damit gestützt auf die Ausführungen des Präsidenten des Bezirksgerichts B. davon auszugehen, dass keine Post des Beschwerdeführers zurückbehalten bzw. sämtliche Post weitergeleitet wurde. Im Übrigen scheint der Beschwerdeführer hinsichtlich des Briefs vom 5. März 2022 (Zahlungsauftrag an die F.) mittlerweile selbst davon auszugehen, dass dieser nicht vom Präsidenten des Bezirksgerichts B. zurückbehalten worden sei, wenn er in seiner Eingabe vom 4. August 2022 ausführt, dass die Sendung die F. erreicht habe (Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. August 2022 S. 8). Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, sein Schreiben an die Anwaltskommission vom 21. April 2022 sei nicht weitergeleitet worden, kann ihm nicht beigespflichtet werden, befindet sich besagtes Schreiben doch – wie bereits ausgeführt – in den Beschwerdeakten. Auch dies bestätigt, dass die Kritik des Beschwerdeführers unbegründet ist. Damit ist keine durch den Präsidenten des Bezirksgerichts B. begangene Rechtsverweigerung ersichtlich, womit die Beschwerde diesbezüglich unbegründet erscheint.

E. 2.4

Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 sowie den Auslagen von Fr. 38.00, zusammen Fr. 838.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 1. November 2022 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Boog Klingler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.